



Stellungnahme des Landkreises zum Planentwurf 2012 des Regionalplanes Neckar-Alb (Stand 14.02.2012)

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Stellungnahme des Landkreises zum Planentwurf 2012 des Regionalplanes Neckar-Alb wird beschlossen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 29.11.2011 den Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012 für die Beteiligung nach dem Landesplanungsgesetz (LplG) beschlossen. Der Planentwurf besteht aus einem Textteil (Plansätze mit Begründung), der Strukturkarte, einer zweiteiligen Raumnutzungskarte (Blatt West und Blatt Ost) und dem Umweltbericht (Textteil und Tabellenteil). Die Planunterlagen sind der KT-Drucksache in digitaler Form beigelegt.

Im Rahmen des nach dem Landesplanungsgesetz vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens wurde dem Landkreis Reutlingen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Verfahrens vom Planungsausschuss des Regionalverbandes sowie abschließend von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes behandelt. Unabhängig von der Stellungnahme des Landkreises / Landratsamts können alle Kreisgemeinden direkt eine Stellungnahme an den Regionalverband abgeben.

Die Inhalte des Regionalplanes gliedern sich in regionale Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und Infrastruktur. Dabei sollen die Ansprüche der Menschen bezüglich der Siedlungsentwicklung, der Verkehrswege sowie weiterer Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen bestmöglich mit den natürlichen Gegebenheiten der Landschaft in Einklang gebracht werden.

In dieser KT-Drucksache sind einige Planungsinhalte angesprochen, zu denen aus der Sicht des Landkreises Aussagen gemacht werden sollten: Bei der regionalen Siedlungsstruktur zu den Punkten *Kleinzentren* und *Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit* sowie *Standorte für Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe und regionalbedeutsame Veranstaltungszentren*, bei der regionalen Freiraumstruktur Aussagen in Bezug auf *regionale Grünzüge* und

Grünzäsuren und bei der regionalen Infrastruktur Aussagen zu den Themen *Öffentlicher Personennahverkehr, Pumpspeicherkraftwerke* und *Windenergie*.

Das Landratsamt wird unabhängig hiervon als untere (staatliche) Verwaltungsbehörde seine Stellungnahme zum Planentwurf abgegeben; in dieser werden neben rein redaktionellen Anregungen aus Sicht des Landkreises und des Landratsamts und Bedenken die Belange der betroffenen Fachämter geltend gemacht.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Vorbemerkung

a) Zur Vorgeschichte

Bei dem Planentwurf 2012 handelt es sich um die Fortschreibung (Neuaufstellung) des Regionalplans Neckar-Alb 1993. Der Entwurf 2012 des Regionalplans stellt im Wesentlichen eine Überarbeitung und Ergänzung der früheren Planentwürfe 2007 und 2008 dar, mit denen sich der Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz und der Kreistag bereits befasst haben und die Gegenstand folgender KT-Drucksachen waren:

- KT-Drucksachen Nr. VII-0469 bis Nr. VII-0469/3 samt Beschlussinformationen hierzu (Stellungnahme des Landkreises zum Planentwurf 2007),
- KT-Drucksache Nr. VII-0620 mit Beschlussinformation hierzu (Stellungnahme des Landkreises zum Planentwurf 2008).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 29.09.2009 den endgültigen Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2009 (Vorgänger-Version des jetzigen Planentwurfs 2012) beraten und beschlossen. In der Folge wurden der Regionalplan Neckar-Alb 2009 und der Umweltbericht samt den erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, zur Verbindlicherklärung eingereicht.

Nachdem das Wirtschaftsministerium die Genehmigungsfähigkeit des Regionalplans Neckar-Alb 2009 verneint hatte, beschloss die Verbandsversammlung am 15.06.2010, den Regionalplan 2009 einschließlich Umweltbericht zu überarbeiten und beim Wirtschaftsministerium das Ruhen des Verfahrens „Gesamtfortschreibung Regionalplan 2009“ zu beantragen. Die Weiterverfolgung des laufenden Verfahrens hätte zwangsläufig zu einer Gesamtablehnung des Regionalplans 2009 geführt.

Der Regionalplan 2009 bedarf nach den Darlegungen des Wirtschaftsministeriums in folgenden Punkten der Überarbeitung, damit er den rechtlichen Vorgaben gemäß § 13 LplG entspricht:

- Kapitel 2.2.2 (Regionale Entwicklungsachsen): keine Festlegung zusätzlicher Achsen.
- Kapitel 2.3.3 (Unterzentren) und Kapitel 2.3.4 (Kleinzentren): Alle Unterzentren und Kleinzentren müssen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, keine zusätzlichen Kategorien (z. B. Selbstversorgungsgemeinden auf der Stufe von Kleinzentren).
- Kapitel 2.4.1 (Siedlungsbereiche), 2.4.3.1 (Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen) und 2.4.3.4 (Schwerpunkte für Tourismus): keine Funktionszuweisungen; für die Schwerpunkte für Tourismus fehlt ein Gesamtkonzept.

- Kapitel 2.4.3.2 (Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe): Überarbeitung auf der Basis eines Gesamtkonzeptes.
- Kapitel 3.1.1 (Regionale Grünzüge) und Kapitel 3.1.2 (Grünzäsuren): regionsweite Anwendung beider Planungsinstrumente.
- Kapitel 4.2.4.1 (Windenergie): nachvollziehbares Gesamtkonzept fehlt; kein substantieller Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien durch Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.

Die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen wurden in den aktuellen Planentwurf 2012 eingearbeitet.

Gegenüber der Vorgänger-Version (Regionalplan Neckar-Alb 2009) wurde im Kapitel 4.2 (Energie einschließlich Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen) zusätzlich ein neuer Plansatz, den Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken an dafür geeigneten Standorten in der Region Neckar-Alb betreffend, aufgenommen. Die möglichen Standorte sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet (VRG) dargestellt.

b) Das Beteiligungsverfahren

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat am 29.11.2011 den Anhörungsentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012 (Text und Karten) mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung und Monitoringkonzept sowie den Entwurf des Umweltberichts beschlossen. Der Regionalplan für das Gebiet der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis ist formal eine Satzung des Regionalverbandes, deren Inhalt bei der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu beachten ist.

Der Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012 für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 LplG, bestehend aus den Plansätzen, der Begründung, dem Umweltbericht, der Strukturkarte und der Raumnutzungskarte, ist dem Landratsamt Reutlingen Anfang März 2012 zugegangen mit der Bitte, bis 08.06.2012 Stellung zu nehmen. Im Hinblick auf die Beteiligung des Kreistages wurde beim Regionalverband Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme des Landratsamts / Landkreises erbeten und eingeräumt.

Der Regionalverband hat im Interesse einer transparenten Darstellung und offenen Kommunikation seiner Regionalplanung und um die Öffentlichkeit stärker einzubeziehen und die Beteiligung bürgerfreundlicher zu gestalten den Anhörungsentwurf des Regionalplans 2012 nicht nur entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen einen Monat lang ausgelegt, sondern den Zeitraum der Auslegung auf zwei Monate ausgedehnt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 19.03.2012 bis zum 16.05.2012 bei den Landratsämtern in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis. Zudem wurden die Planunterlagen in allen 66 Kommunen der Region Neckar-Alb ausgelegt. Die Unterlagen sind außerdem auf der Internetseite des Regionalverbandes – www.rvna.de – eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist sind beim Landratsamt Reutlingen keine Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen.

c) Bedeutung des Regionalplanes

Der Regionalplan ist der planungsrechtliche Rahmen für die Bauleitplanung – Flächennutzungspläne und Bebauungspläne – der Gemeinden und Gemeindeverbände. Er legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region fest. Die Plansätze sind durch „Ziel“ (Z), „Grundsatz“ (G) und „Vorschlag“ (V) sowie „Nachrichtliche Übernahme“ (N) kenntlich gemacht. Die Darstellung erfolgt in Text und Karte, die einander entsprechen und ergänzen.

„Ziele“ (Z) sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; „Grundsätze“ (G) sind in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

d) Hinweise des Regionalverbandes zum Planentwurf 2012

Der Regionalverband hat im Planentwurf 2012 zum Regionalplan folgende Hinweise gegeben:

1. Rechtliche Vorgaben

Die Raumordnung soll für einen nachhaltigen Ausgleich der vielfältigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum sorgen, indem sie diesen durch Aufstellung überörtlicher, fachübergreifender Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, ordnet und sichert. Das Raumordnungsgesetz des Bundes enthält dafür die gesetzlichen Grundlagen. Es wurde zuletzt durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) novelliert. Das neugefasste Raumordnungsgesetz berücksichtigt neue Entwicklungen und trägt praktischen Erfahrungen mit dem bisherigen Raumordnungsgesetz Rechnung. Es richtet insbesondere die räumliche Planung der Länder und Regionen auf die Herausforderungen des Klimawandels und des Rückgangs der Bevölkerung aus.

Das Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat die Erweiterung der regionalen Planungskompetenz entsprechend den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes gebracht sowie geänderte Planungsgrundsätze festgelegt. Dem Regionalplan ist die Aufgabe zugewiesen, die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung und insbesondere die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans inhaltlich zu konkretisieren und planerisch auszuformen.

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans ist seit 2006 eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen. Die landesrechtliche Regelung ist durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338) erfolgt.

Mit dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) vom 23. Juli 2002 (GBl. S. 301) hat die Landesregierung ein neues „Kursbuch“ für die räumliche Entwicklung Baden-Württemberg beschlossen. Die landesplanerischen Zielsetzungen sollen vor allem durch eine Weiterentwicklung der dezentralen Siedlungsstruktur und eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sowie durch Stärkung der regionalen Eigenkräfte, Förderung regionaler Kooperation und Zuweisung besonderer regionaler Entwicklungsaufgaben unterstützt werden. Am Landesentwicklungsplan sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen sowie raumbezogene Förderprogramme auszurichten.

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 14. September 2005 (GBl. S. 702) soll ein einheitliches Verfahren und eine einheitliche Gliederung sowie eine einheitliche Verwendung der Planzeichen bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Regionalpläne sicherstellen.

Die rechtlichen Vorgaben zur Windkraftplanung im Landesplanungsgesetz sollen geändert werden. Dazu hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem die Regionalplanung zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen kann und keine Ausschlussgebiete mehr. Der Regionalverband Neckar-Alb hat mit diesem Regionalplanentwurf der möglichen Gesetzesänderung Rechnung getragen und nur eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen vorgenommen.

[ANMERKUNG DES LANDRATSAMTS: Der erwähnte Gesetzentwurf wurde vom Landtag am 9. Mai 2012 verabschiedet. Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012, veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 8, Seite 285, ist am 26. Mai 2012 in Kraft getreten].

2. Form und Inhalt des Regionalplans

Nach § 11 Abs. 3 LplG enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit).

Die Festlegungen im Regionalplan erfolgen in Form von Zielen und Grundsätzen, die von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium) für verbindlich erklärt werden. Dabei kommen gemäß § 11 Abs. 3 i. V. m. Abs. 7 LplG folgende Gebietstypen in Betracht:

- Vorranggebiete,*
- Vorbehaltsgebiete und*
- Ausschlussgebiete.*

In der Regel sind nur Vorranggebiete festzulegen. [ANMERKUNG DES LANDRATSAMTS: Dies gilt aufgrund des am 26. Mai 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes nunmehr auch für die Standorte für Windkraftanlagen.]

Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. In Ausschlussgebieten sind bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

Die Ziele und Grundsätze sind im Text des Regionalplans als solche zu formulieren und neben dem Text entweder durch den Buchstaben „Z“ für Ziele oder durch den Buchstaben „G“ für Grundsätze kenntlich zu machen.

Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; Grundzüge sind in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

In den Regionalplan sind die in § 11 Abs. 6 Satz 1 LplG aufgeführten Festlegungen des Landesentwicklungsplans nachrichtlich zu übernehmen; das sind

- die Verdichtungsräume,*
- die Randzonen um die Verdichtungsräume und der Ländliche Raum mit seinen Verdichtungsbereichen,*
- die Oberzentren, Mittelzentren und Mittelbereiche sowie*
- die Landesentwicklungsachsen.*

Die nachrichtlichen Übernahmen sind durch den Buchstaben „N“ zu kennzeichnen.

In den Regionalplan können Vorschläge an Fachplanungsträger zu raumbedeutsamen Fachplanungen aufgenommen werden; sie sind mit dem Buchstaben „V“ zu versehen.

Der Regionalplan Neckar-Alb 2012 besteht aus dem Text mit Begründung, der Strukturkarte im Maßstab 1 : 200.000 und der Raumordnungskarte im Maßstab 1 : 50.000. Die Begründung des Regionalplans enthält nach § 2 a LplG

1. *eine zusammenfassende Erklärung,*
 - a) *wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,*
 - b) *wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 bis 6 LplG im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren,*
2. *eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen (Monitoringkonzept).*

Die Plansätze sind durch „Ziel“ (Z), „Grundsatz“ (G) und „Vorschlag“ (V) sowie „Nachrichtliche Übernahme“ (N) kenntlich gemacht. Die Darstellung erfolgt in Text und Karte, die einander entsprechen und ergänzen; sie sind durch Verweise miteinander verknüpft.

In der Strukturkarte sind die Raumkategorien gemäß dem Landesentwicklungsplan, die Entwicklungsachsen sowie die Zentralen Orte und Verflechtungsgebiete dargestellt.

Die Raumnutzungskarte stellt zeichnerisch die Festlegungen für die Raumnutzung dar. Die zeichnerischen Darstellungen sind generalisiert und nicht parzellenscharf. Die verwendeten Flächen, Symbole, Schraffuren und Linien bezeichnen den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung vorgesehen ist. Die Ausformung erfolgt durch die Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren oder andere Verfahren.

Der Planungszeitraum ist auf ca. 15 Jahre ausgerichtet. Nur im Bereich der Rohstoffsicherung geht der Zeitraum darüber hinaus.

2. Stellungnahme

Der Landkreis Reutlingen gibt aus der Sicht seiner kommunalen Aufgaben, als Gebietskörperschaft und als Träger öffentlicher Belange – gegliedert nach einzelnen Belangen – zu dem Planentwurf 2012 folgende Stellungnahme ab:

Redaktioneller Hinweis: Textzitate aus dem Planentwurf sind eingerückt und kursiv gedruckt.

2.1 Stellungnahme zu Kapitel 2.3.4 Kleinzentren

a) Gemeinde Zwiefalten

Die Gemeinde Zwiefalten ist – neben den Gemeinden Lichtenstein, Pliezhausen, Römerstein, St. Johann, Sonnenbühl und der Stadt Trochtelfingen – im Planentwurf 2012 als Kleinzentrum festgelegt und entsprechend in der Strukturkarte dargestellt.

Zwiefalten wurde im Regionalplan 1993 als Unterzentrum ausgewiesen, obwohl es formal die Kriterien nicht erfüllt und deshalb von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde. Mit der Einstufung sollte die Erreichbarkeit höherwertiger Einrichtungen für die Bevölkerung weitab vom nächsten Mittelzentrum im Nahbereich (Münsingen, 26 km) langfristig verbessert werden.

In den Planentwürfen 2007 und 2009 wurde die Beibehaltung der Festlegung als Unterzentrum insbesondere damit begründet, dass die Einstufung zur Stärkung des Ländlichen Raums dient und der weitere Ausbau des Unterzentrums Zwiefalten außerdem dazu beitragen soll, die Landesentwicklungsachse in ihrer Funktion zu unterstützen.

Die Festlegung von Zwiefalten als Kleinzentrum im aktuellen Planentwurf 2012 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinde Zwiefalten die Kriterien für ein Unterzentrum nicht erfüllt.

Unterzentren unterscheiden sich von den Kleinzentren durch einen über die übliche Grundversorgung hinausreichenden Verflechtungsbereich, der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst. Im Ländlichen Raum ist deshalb in der Regel eine Einwohnerzahl von mehr als 10.000 im Verflechtungsbereich anzusetzen. Kleinzentren erfüllen im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie die Unterzentren; die Unterscheidung liegt in der Größe des Verflechtungsbereichs.

b) Stadt Hayingen

Die Stadt Hayingen wurde im Regionalplan Neckar-Alb 1993 als Kleinzentrum ausgewiesen. Auch diese Ausweisung wurde bei der Genehmigung des Regionalplanes von der Verbindlichkeit wegen Nichterfüllung der dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen ausgenommen.

In den Planentwürfen 2007 und 2009 wurde die Festlegung als Kleinzentrum beibehalten und damit begründet, dass sie sich trotz zu geringer Einwohnerzahl wegen der großen Zahl (6) von zugehörigen Teilorten, der Funktion der Stadt als Luftkurort und wegen des Feriendorfs ‚Lauterdörfle‘ rechtfertigt und die Festlegung der Stärkung des ländlichen Raums dient.

Im aktuellen Planentwurf 2012 ist Hayingen für eine zentralörtliche Ausweisung (Kleinzentrum) nicht mehr vorgesehen, sondern nur noch in der Begründung zu Kapitel 2.2 Entwicklungsachsen bei den innerhalb des Achsenkorridors einer Entwicklungsachse liegenden Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion und ohne Bezeichnung „Ort mit Siedlungsbereich“ aufgeführt (Planentwurf 2012, Seite 21).

Stellungnahme

Die im Planentwurf 2012 für Zwiefalten und Hayingen vorgesehenen Festlegungen entsprechen zwar grundsätzlich den allgemeinen raumordnerischen Vorgaben und sind insoweit formal nachvollziehbar. Sie tragen aus Sicht des Landkreises Reutlingen jedoch den besonderen Umständen und der örtlichen Situation, wie sie in den Entwürfen 2007 und 2009 des Regionalplanes für die Ausweisung als Unterzentrum (Zwiefalten) bzw. als Kleinzentrum (Hayingen) dargelegt wurden, nicht ausreichend Rechnung.

Der Landkreis Reutlingen regt daher an, die raumordnerischen Festlegungen aus dem Planentwurf 2009 aufrecht zu erhalten und die Gemeinde Zwiefalten als Unterzentrum und die Stadt Hayingen als Kleinzentrum auszuweisen.

2.2 Stellungnahme zu Kapitel 2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)

Die Gemeinden Dettingen an der Erms und Eningen unter Achalm wurden im Regionalplan Neckar-Alb 1993 als Kleinzentren ausgewiesen. Diese Ausweisung wurde bei der

Genehmigung des Regionalplanes von der Verbindlichkeit ausgenommen. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat die Ausnahme von der Verbindlicherklärung im Wesentlichen damit begründet, dass Hauptmerkmal von Zentralen Orten die Deckung des überörtlichen Bedarfs ist und dass die als Kleinzentren ausgewiesenen Gemeinden Dettingen an der Erms und Eningen unter Achalm als Verflechtungsbereich nur einen Ort aufweisen. Ohne Versorgungsfunktion für andere Orte oder Ortsteile ist eine zentralörtliche Funktion bei diesen Gemeinden nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, die Gemeinden Dettingen an der Erms und Eningen unter Achalm im neuen Regionalplan nicht mehr als Kleinzentren auszuweisen. Durch ihre Zuordnung zu den Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) wird ihre Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen anerkannt, ihre Eigenständigkeit dokumentiert und ihr Entwicklungspotenzial gewürdigt.

2.3 Stellungnahme zu Kapitel 2.4.3.2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutende Veranstaltungszentren

a) Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

Das Kapitel 2.4.3.2 „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe“ im Planentwurf 2009 des Regionalplans Neckar-Alb wurde vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg mit der Begründung abgelehnt, es seien bezüglich der Standorte für den großflächigen Einzelhandel keine eigenständigen Festlegungen getroffen worden und einzelne Regelungen seien nicht regionalbedeutsam oder rechtmäßig. Es wurde die Erstellung eines regionalen Zentren- und Märktekonzeptes als Grundlage für regionalplanerische Festsetzungen gefordert.

Das Kapitel 2.4.3.2 des aktuellen Planentwurfs 2012 wurde auf der Grundlage eines umfassenden regionalen Zentren- und Märktekonzeptes Neckar-Alb (reZuM NA) erstellt.

Die Plansätze G (1) bis V (13) zielen auf die Steuerung des großflächigen Einzelhandels gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die Innenstädte sollen in ihrer Entwicklung gestärkt und die Nahversorgung soll gesichert werden. Anhand klarer, nachvollziehbarer Kriterien werden für die Ansiedlung zukünftiger Einzelhandelsgroßprojekte in der Region Neckar-Alb für Kommunen und Investoren langfristige Planungssicherheiten und transparente Wettbewerbsbedingungen geschaffen.

Generelle Festlegung:

Z (3) Die Ausweisung, Einrichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist nur in Ober-, Mittel- und Unterezentren möglich. Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot sind dabei zu beachten.

Hiervon können Ausnahmen gemacht werden:

Z (4) Einzelhandelsgroßprojekte, die ausschließlich der Grundversorgung dienen, sind im Einzelfall auch in Kleinzentren oder Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig, wenn

- sie zur wohnortnahen Grundversorgung nötig sind und*
- keine schädliche Wirkung auf die wohnortnahe Versorgung anderer Gemeinden haben.*

Stellungnahme

Der Plansatz Z (4) stellt keine Ausnahmeregelung gegenüber dem Plansatz Z (3) dar; vielmehr ist die Sicherung der Grundversorgung insbesondere im ländlichen Raum ein gleichrangiges Ziel neben Z (3). Dies sollte in der Begründung zu Plansatz Z (4) klargestellt werden.

b) Standorte für regionalbedeutsame Veranstaltungszentren

Der Regionalplan 2009 enthielt ein eigenes Unterkapitel 2.4.3.3 „Regionalbedeutsame Veranstaltungszentren (Veranstaltungs- und Freizeiteinrichtungen, -zentren und -agglomerationen)“. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat in seiner Stellungnahme hierzu bemängelt, dass ebenso wie beim Einzelhandel kein regionales gesamtträumliches Konzept erkennbar sei. Außerdem fehle eine Definition. Das Landesplanungsgesetz regelt in § 11 Form und Inhalt der Regionalpläne. Regionalbedeutsame Veranstaltungszentren sind darin nicht aufgeführt. Keiner der anderen Regionalverbände formuliert ein eigenes Kapitel zu dieser Thematik. Wenn Aussagen getroffen werden, dann in Plansätzen innerhalb des Kapitels „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe“.

Zur Begründung des aktuellen Plansatzes Z (14) ist im Planentwurf 2012 ausgeführt:

Im Sinne einer vielfältig genutzten, lebendigen und attraktiven Innenstadt sind in den zentralen Versorgungsbereichen (Vorranggebieten) gemäß PS 2.4.3.2 Z (5) neben den regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten auch andere innenstadttypische Nutzungen wie Freizeit und Kultur grundsätzlich zulässig und erwünscht.

Veranstaltungszentren sind regionalbedeutsam, wenn sie auf Grund ihrer Größe (Besucherkapazität, Fläche) und ihres Angebots (Attraktivität, Einmaligkeit) einen den kommunalen Einzugsbereich weit übersteigenden Einzugsbereich haben.

Grundsätzlich sind mit dieser Bezeichnung Großformen kultureller Einrichtungen gemeint wie Kinozentren, Musical-Zentren, Großdiskotheken und multifunktionelle Veranstaltungshallen, die jeweils aufgrund ihrer Besucherkapazitäten auf einen großen, überörtlichen Einzugsbereich ausgerichtet sind. Auch Kombinationen aus diesen Einrichtungen sowie mit anderen Dienstleistungseinrichtungen oder Einkaufsmöglichkeiten fallen unter diesen Begriff.

Die Größe der Einrichtungen ist dabei auf die Größe des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereiches abzustimmen, Kriterium ist die Einwohnerzahl, aber auch die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des Zentralen Ortes und die verkehrliche Lage.

Veranstaltungs- und Freizeiteinrichtungen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Stellungnahme

Der Plansatz Z (14) des Planentwurfs 2012 trägt den Bedenken des Wirtschaftsministeriums formal insofern Rechnung, als die Festlegung nunmehr in Kapitel 2.4.3 „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren“ erfolgt ist. In inhaltlicher Hinsicht ist jedoch der Plansatz selbst wie auch seine Begründung zu unbe-

stimmt. So fehlen insbesondere konkrete Angaben zur Größe (Besucherkapazitäten, Fläche), um ein regionales gesamtträumliches Konzept schlüssig zu belegen bzw. hinreichend zu begründen.

Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, bestehende Hallen optimal auszunutzen, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Aus diesem Grund regt der Landkreis Reutlingen an, den Plansatz Z (14) aus dem Entwurf des Regionalplanes herauszunehmen bzw. die Besucherkapazität regionalbedeutsamer Veranstaltungszentren auf Hallen über 5.000 Plätze festzusetzen.

2.4 Stellungnahme zu Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und zu Kapitel 3.1.2 Grünzäsuren

Wichtiges Instrument der Regionalen Freiraumstruktur ist die Festlegung Regionaler Grünzüge:

Z (2) Große Zusammenhängende Freiräume in der Region sind gemeindeübergreifend langfristig zu erhalten. Sie sind als Regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (3) In den Regionalen Grünzügen die als Vorranggebiet festgelegt sind, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Insbesondere ist eine Siedlungstätigkeit zu vermeiden.

G (4) An Siedlungen angrenzend gibt es neben den als Vorranggebiet festgelegten Regionalen Grünzügen auch Regionale Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind. Sie sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Stellungnahme

Der Landkreis begrüßt, dass der Regionalplan-Entwurf 2012 von der Möglichkeit Gebrauch macht, Regionale Grünzüge nicht schematisch als Vorranggebiete festzulegen, sondern insbesondere in Ortsrandlagen durch die Qualifizierung als Vorbehaltsgebiete die Regionalen Grünzüge der Abwägung durch die kommunale Bauleitplanung öffnet. Allerdings wird dieses Instrument im Ländlichen Raum nicht im erforderlichen Umfang genutzt. Die Erfahrungen im Landkreis Reutlingen haben gezeigt, dass qualitative Planungen im Rahmen von Ortsentwicklungskonzepten nur funktionieren, wenn den Trägern der Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet wird, Impulse durch Einbeziehung von Arrondierungsflächen zu geben. Dieses enge Korsett ist auch deshalb nicht geboten, da im Regionalplan der sparsame Umgang mit Flächen durch folgende Festlegungen geändert ist:

G (2) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gelten die folgenden Grundsätze:

- sparsamer Umgang mit Freiflächen,*
- Intensivierung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Ausweisung von Gewerbegebieten.*

Z (3) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt:

- Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung,*
- Angliederung neuer Baugebiete an bestehenden Ortslagen,*
- keine Erweiterung und Neuausweisungen von Splittersiedlungen,*
- keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft,*
- Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen,*
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere in „Regionalen Gewerbeflächenpools“.*

2.5 Stellungnahme zu Kapitel 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Das Kapitel enthält zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb den folgenden Plansatz:

Z (6) Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist in seiner Funktion als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie als Lebens-, Kultur- und Erholungsraum für die Menschen zu erhalten und zu entwickeln.

Das im Januar 2008 eingerichtete Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist seit Mai 2009 auch als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt. Das Gebiet ist somit anerkannte Modellregion, in der die nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll. Biosphärengebiete sind Modellregionen mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität, in denen aufgezeigt wird, wie sich Aktivitäten im Bereich der Wirtschaft, der Siedlungstätigkeit und des Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickeln können. Die Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs [z. B. Plansatz 3.2.1 Z (6) oder 3.2.6 Z (5)] bilden das wesentliche Charakteristikum nur unvollständig ab und sollten entsprechend angepasst werden.

2.6 Stellungnahme zu Kapitel 4.1.2 Öffentlicher (Schienen-) Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV)

Der Plansatz Z (1) legt fest, dass der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Neckar-Alb als Alternative zum Individualverkehr auszubauen und mit dem überregionalen Schienennetz zu verknüpfen ist. Als Verbindungen, die für die Region Neckar-Alb höchste Priorität haben, sind aufgeführt und in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet (VRG) dargestellt:

- (Ulm/Sigmaringen/Aulendorf –) Albstadt – Balingen – Hechingen – Tübingen – Reutlingen – Metzingen (– Plochingen – Stuttgart),
- Tübingen (– Horb),
- Tübingen (– Herrenberg).

Die Ermstalbahn hat seit ihrer Wiederinbetriebnahme im Jahr 1999 eine sehr gute Entwicklung genommen. Die Fahrgastzahlen konnten seither um fast 70 % auf über 2.600 pro Tag gesteigert werden. Deshalb sollte die Ermstalbahn als Schienenverbindung mit höchster Priorität für die Region Neckar-Alb in den Regionalplan aufgenommen werden.

2.7 Stellungnahme zu Kapitel 4.2 Energie einschließlich Standorte regional bedeutender Windkraftanlagen

1) Pumpspeicherkraftwerke

Als integraler Bestandteil der regionalen Energieversorgung weist der Regionalplan-Entwurf 2012 Pumpspeicherkraftwerke als Speichermedien im Rahmen eines integrierten Energiekonzepts aus:

G (7) Die Erzeugung von Nutzenergie und der Verbrauch sind besser in Einklang zu bringen. In der Region Neckar-Alb soll der Neu- und Ausbau von Speichermedien wie z. B. Pumpspeicherkraftwerke, Druckluftspeicher-Gasturbinen-Kraftwerke und die Nutzung mobiler Fernwärme geprüft werden.

Z (8) In Metzingen-Glems und in Kirchentellinsfurt sind seit Jahrzehnten Pumpspeicherkraftwerke in Betrieb und leisten einen wichtigen Beitrag zur zuverlässigen Stromversorgung. In der Region Neckar-Alb ist auf den Neu- und

Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken an dafür geeigneten Standorten hinzuwirken. Folgende Standorte eignen sich dafür:

- Glems II (Landkreis Reutlingen: Metzingen, Eningen u. A., St. Johann)
- Gielsberg (Landkreis Reutlingen, Sonnenbühl, Pfullingen, Reutlingen)
- Weiherbach (Landkreis Tübingen, Mössingen, Zollernalbkreis, Burladingen)
- Heiligenbach (Zollernalbkreis, Burladingen, Hechingen)
- Reichenbach (Zollernalbkreis, Albstadt, Burladingen, Hechingen).

Diese sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet (VRG) dargestellt. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist im Konfliktfall dem Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen einzuräumen.

In der Begründung wird folgender Hinweis gegeben:

„Die Standorte sind mit den Kommunen abgestimmt. Die Gemeinderäte behalten sich die abschließende Zustimmung nach einer Beratung und endgültige Beschlussfassung in den Gemeinderäten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vor. Im Regionalplan sollen nur Standorte im Einvernehmen mit den Standortkommunen aufgenommen werden. Weitere Standorte können im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens entwickelt werden.“

Stellungnahme

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen dieser Planung wird ausdrücklich begrüßt, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten für Pumpspeicherkraftwerken ausschließlich im Einvernehmen mit den Standortkommunen erfolgt.

2) Windenergie, Unterkapitel 4.2.4.1

In Plansatz 4.2.4.1 Z (2) legt der Regionalplan 20 Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen fest, hiervon liegen 18 im Landkreis Reutlingen.

Z (2) Folgende Gebiete, die sich aufgrund der Windgeschwindigkeit besonders für die Nutzung der Windenergie eignen, sind als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

- 1 Burladingen „Geißbühl“¹
- 2 Gomadingen „Hardt“³
- 3 Gomadingen „Plan“³
- 4 Grosselfingen „Hohwacht“
- 5 Hayingen „Kapellenwald“^{3, 4, 6}
- 6 Hohenstein „Buchhausen“^{3, 5}
- 7 Hohenstein-Eglingen „Linsenberg“³
- 8 Münsingen „Ziegelberg“^{2, 3}
- 9 Münsingen-Auingen „Kohl“¹
- 10 Münsingen-Bremelau Mitte⁴
- 11 Münsingen-Bremelau Ost
- 12 Münsingen-Bremelau West^{2, 3, 5, 6}
- 13 Münsingen-Dottingen „Guckenbergl“^{3, 6}
- 14 Pfronstetten „Hausberg“^{2, 4}
- 15 Pfronstetten-Huldstetten „Eichert-Hagnich“^{3, 5}
- 16 St. Johann-Gächingen „Alter Hau“³
- 17 St. Johann-Lonsingen „Buch“³
- 18 Sonnenbühl „Hochfleck“⁶

- 19 Zwiefalten Nord „Brand“⁵
20 Zwiefalten Süd „Tautschbuch“⁶

¹⁻⁶ siehe „Hinweise im laufenden Verfahren“, Seite 14 – 15.

Das Planungskonzept wird in der Begründung wie folgt erläutert:

zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2)

Bei der Ermittlung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mussten drei Hauptaspekte berücksichtigt werden: Windgeschwindigkeit, technische Vorgaben für Windkraftanlagen (Referenzanlage), Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Restriktionen.

Windgeschwindigkeit

Als Mindestwindgeschwindigkeit für Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurden im Eckpunktepapier der Landesregierung vom 26.07.2011 zur windkraftfreundlichen Novellierung des Landesplanungsgesetzes 5,5 m/s in 100 m Höhe festgelegt. Die Windgeschwindigkeiten für die Ermittlung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurden dem Windatlas Baden-Württemberg 2011 entnommen.

Technische Vorgaben für Windkraftanlagen (Referenzanlage)

Der Regionalverband Neckar-Alb sieht es als Aufgabe der Regionalplanung an, im Zusammenhang mit der Windkraftnutzung eine Bündelung der Anlagen in besonders geeigneten Gebieten zu erreichen. Bündelung bedeutet, dass wenigstens drei benachbarte Anlagen nahe beieinander in einem Gebiet zu liegen kommen. Zu beachten hierbei ist ein Mindestabstand zwischen den einzelnen Anlagen. Als Referenzanlage wurde ein Typ eines der führenden Hersteller von Windkraftanlagen mit 2 MW Leistung und 100 m Nabenhöhe bzw. 150 m Gesamthöhe angenommen. Es wurde von zwei Aufstellvarianten ausgegangen: Eine optimierte Aufstellanordnung bei bevorzugter Windrichtung (Mindestabstand quer zur Hauptwindrichtung etwa 4 - 5 Rotordurchmesser, ca. 350 - 450 m) und eine optimale Anordnung ohne eine eindeutige Luftströmungsrichtung (Mindestabstand in Hauptwindrichtung etwa 8 - 10 Rotordurchmesser, ca. 700 - 900 m). Für die Installation von drei Windkraftanlagen ergibt sich damit eine durchschnittliche Mindestgröße von 25 ha. Kleinere Flächen wurden bei den Vorranggebieten nicht berücksichtigt.

Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Vorgaben

Die Regionalplanung hat bei der Ermittlung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Ausschlussflächen zu berücksichtigen, die sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ergeben. Die im Regionalplan Neckar-Alb 2012 angewandten Kriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Tabelle 10 (Planentwurf 2012, Seite 123) zusammengestellt.

Mit Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285) hat die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle. Die räumliche Steuerung von Windkraftanlagen wurde damit auf die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung verlagert. Zugleich haben sich mit dem Windenergieerlass Baden-Württemberg – Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 9. Mai 2012 (GBl. S. 413) die materiellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben geändert.

Die Begründung des Regionalplan-Entwurfs 2012 weist in den Hinweisen zu den einzelnen Vorranggebieten im Einzelnen auf die Sachlage hin:

Tabelle: Angaben zu den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Nr.		Gemeinde/Gemarkung	Größe [ha]	Windgeschwindigkeit [m/s]	Mögl. Anzahl von WKA	Energet. Potenzial GWh/a
1	Burladingen „Geißbühl“ ¹	Burladingen-Melchingen Burladingen-Salmendingen	(71,8)	5,50 - 6,00	(5)	(20,9)
2	Gomadingen „Hardt“ ³	Gomadingen-Dapfen	42,8	5,50 - 6,00	4	16,5
3	Gomadingen „Plan“ ³	Gomadingen-Dapfen	86,8	5,50 - 6,25	6	26,2
4	Grosselfingen „Hohwacht“	Grosselfingen Haigerloch-Hart Haigerloch-Owingen Haigerloch-Stetten Rangendingen	181,1	5,50 - 6,25	11	46,6
5	Hayingen „Kapellenwald“ ^{3, 4, 6}	Hayingen-Anhausen	159,8	5,50 - 5,75	8	32,1
6	Hohenstein „Buchhausen“ ^{3, 5}	Hayingen-Ehestetten Hohenstein-Eglingen Münsingen-Bichishausen	163,1	5,50 - 6,00	10	40,5
7	Hohenstein-Eglingen „Linsenberg“ ³	Hohenstein-Eglingen	40,5	5,50 - 5,75	5	20,1
8	Münsingen „Ziegelberg“ ^{2, 3}	Münsingen Münsingen-Buttenhausen	56,3	5,50 - 6,00	5	20,5
9	Münsingen-Auigen „Kohl“ ¹	Münsingen Münsingen-Auigen	(57,4)	5,50 - 5,75	(5)	(20,1)
10	Münsingen-Bremelau Mitte ⁴	Münsingen-Bremelau	62,5	5,50 - 5,75	6	24,1
11	Münsingen-Bremelau Ost	Münsingen-Bremelau	45,3	5,50 - 5,75	5	20,1
12	Münsingen-Bremelau West ^{2, 3, 5, 6}	Münsingen-Apfelstetten Münsingen-Bremelau Münsingen-Buttenhausen Münsingen-Hundersingen	203,1	5,50 - 5,75	13	52,1
13	Münsingen-Dottingen „Guckenberg“ ^{3, 6}	Münsingen-Dottingen St. Johann-Gächingen	29,8	5,50 - 5,75	3	12,0
14	Pfronstetten „Hausberg“ ^{2, 4}	Hohenstein Pfronstetten-Aichelau	70,8	5,50 - 5,75	6	24,1
15	Pfronstetten-Huldstetten „Eichert-Hagnich“ ^{3, 5}	Pfronstetten-Huldstetten Pfronstetten-Geisingen Zwiefalten-Gauingen	85,9	5,50 - 5,75	6	24,1
16	St. Johann-Gächingen „Alter Hau“ ³	Gomadingen St. Johann-Gächingen	38,3	5,50 - 5,75	5	20,1
17	St. Johann-Lonsingen „Buch“ ³	St. Johann-Lonsingen St. Johann-Ohnastetten	44,6	5,50 - 6,00	5	20,5
18	Sonnenbühl „Hochfleck“ ⁶	Sonnenbühl-Undingen	59,6	5,50 - 6,00	5	20,9
19	Zwiefalten Nord „Brand“ ⁵	Hayingen Zwiefalten Zwiefalten-Sonderbuch	114,2	5,50 - 5,75	9	36,1
20	Zwiefalten Süd „Tautschbuch“ ⁶	Zwiefalten	176,8	5,50 - 6,00	10	42,6
		Summe (mit Nr. 1, 9)	1.790,5	-	132	539,8
		Summe (ohne Nr. 1, 9)	1.661,3	-	122	498,8
		Summe (eingeschränkte Nutzung Nr. 8, 12, 14)	1.661,3	-	?	448,8

Hinweise im laufenden Verfahren:

¹ Die Vorranggebiete Nr. 1 und 9 können evtl. wegen Höhenbeschränkungen aus militärischen und luftfahrtrechtlichen Gründen entfallen. Die Beurteilung der Wehrbereichsverwaltung steht noch aus (Stand 09.03.2012).

² Die Vorranggebiete Nr. 8, 12 und 14 können evtl. nicht flächendeckend mit 2 MW-Anlagen bebaut werden, da Teilbereiche voraussichtlich wegen Höhenbeschränkungen aus militärischen und luftfahrtrechtlichen Gründen nur eingeschränkt bebaubar sind. Die Beurteilung der Wehrbereichsverwaltung steht noch aus (Stand

09.03.2012). Dadurch reduziert sich das Stromerzeugungspotenzial um etwa 50 GWh/a.

- ³ Die Vorranggebiete Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 15, 16 und 17 liegen teilweise oder vollständig in Landschaftsschutzgebieten, die Vorranggebiete Nr. 2, 8, 12 und 13 teilweise, das Vorranggebiete Nr. 16 vollständig in der Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Damit wurde in eine sogenannte Befreiungslage hineingeplant. Das bedeutet, dass für geplante Windkraftanlagen entweder Änderungen der Schutzgebietsverordnungen vorgenommen werden müssen oder geprüft werden muss, ob eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG und damit die Errichtung von Anlagen möglich ist oder nicht. Möglicherweise ergeben sich im Zuge der Anhörung des Regionalplan-Entwurfs in Stellungnahmen der Naturschutzbehörden Hinweise, dass für bestimmte Vorranggebiete oder deren Teilbereiche keine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Streichungen von Vorranggebieten oder von Teilflächen sind nicht ausgeschlossen.
- ⁴ Untersuchungen des Vogelzuges (Herbstzug im Jahr 2011) im Biosphärengebiet Schwäbische Alb weisen im Bereich der Vorranggebiete Nr. 5, 10 und 14 auf eine deutliche Konzentration des Vogelzuges, darunter auch vermehrt streng geschützte Arten, hin. Das Konfliktpotenzial wird von den Fachleuten als „hoch“ eingestuft. Bei diesen Standorten ist im Falle des Betriebs von WKA von erheblichen Betriebseinschränkungen auszugehen. Möglicherweise ergeben sich für diese Bereiche im Zuge der Anhörung des Regionalplan-Entwurfs faktische Hinweise auf ein artenschutzrechtliches Planungsverbot und auf unwirtschaftliche Ausgangsbedingungen für den Betrieb von Windkraftanlagen. In diesem Fall müssen Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit der Festlegungen geprüft werden. Streichungen von Vorranggebieten oder von Teilflächen sind nicht ausgeschlossen.
- ⁵ Untersuchungen des Vogelzuges (Herbstzug im Jahr 2011) im Biosphärengebiet Schwäbische Alb weisen im Bereich der Vorranggebiete Nr. 6, 12, 15 und 19 ebenfalls auf eine Konzentration des Vogelzuges und eine mögliche Betroffenheit streng geschützter Arten hin. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft. Bei diesen Standorten ist im Falle des Betriebs von WKA von Betriebseinschränkungen auszugehen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich auch bei diesen Vorranggebieten im Zuge der Anhörung des Regionalplan-Entwurfs faktische Hinweise auf ein artenschutzrechtliches Planungsverbot und auf unwirtschaftliche Ausgangsbedingungen für den Betrieb von Windkraftanlagen ergeben. In diesem Fall müssen Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit der Festlegungen geprüft werden. Streichungen von Vorranggebieten oder von Teilflächen sind nicht ausgeschlossen.
- ⁶ Die Vorranggebiete Nr. 5, 12, 13, 18 und 20 liegen teilweise, manche großteils, in einem 1.000 m- Pufferstreifen um ein Vogelschutzgebiet. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg (Entwurf vom 23.12.2011) ist von Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten, insbesondere solcher Arten, für die Windkraftanlagen Gefahrenquellen darstellen, ein Abstand von in der Regel 1.000 m einzuhalten. Sofern im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, kann eine Planung innerhalb des genannten Abstands erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich bei diesen Vorranggebieten im Zuge der Anhörung des Regionalplan-Entwurfs faktische Hinweise für eine potenzielle Gefährdung entsprechender Vogelarten durch den Betrieb von Windkraftanlagen ergeben. In diesem Fall muss die Zulässigkeit der Festlegungen geprüft werden. Streichungen von Vorranggebieten oder von Teilflächen sind nicht ausgeschlossen.

Im Regionalplan-Entwurf wurde allerdings lediglich der Entwurf des Windenergieerlasses (Stand 12/2011) berücksichtigt. Weitergehende Anforderungen, z. B. die vorherige

Ausgrenzung der Vorranggebiete aus den Landschaftsschutzgebieten und das Erfordernis zusätzlicher artenschutzrechtlicher Prüfungen, wie sie in der Endfassung des Windenergieerlasses empfohlen bzw. geregelt sind, konnten nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahme

Da die meisten Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen von der Möglichkeit der Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Gebrauch machen und Standortkonzepte für Windenergiekonzepte erarbeiten, wird angeregt, die beiden konkurrierenden Planungsebenen zu einem integrierten Gesamtkonzept für den Landkreis Reutlingen zusammenzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Regionalplan Neckar-Alb im Übrigen genehmigt werden kann.

Unabhängig davon begegnet das Ziel Z (4) erheblichen rechtlichen Bedenken:

Z (4) Die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind durch eine entsprechende Anordnung der Anlagen optimal auszunutzen.

Diese als verbindliches Ziel der Raumordnung formulierte Festlegung nimmt den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit der Feinsteuerung der Anlagenstandorte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Dieser Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht gerechtfertigt; daher ist es zwingend, den Plansatz 4 nicht als Ziel, sondern als Grundsatz festzulegen.